



Merkblatt zur Straßenreinigung und zum Winterdienst

Wie erfahre ich, welche Pflichten ich bei der Straßenreinigung und beim Winterdienst habe?

Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus den Vorschriften der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, die im Folgenden kurz erläutert werden. Die Straßenreinigungssatzung kann auch auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, *Rathaus & Bürgerservice, Allgemeine Verwaltung, Satzungen und Ortsrecht, Abfall, Straßenreinigung und Winterdienst* eingesehen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt -, Abteilung Bauverwaltung, Tel.-Nr. 73-310. Wenn Sie Fragen zu Gebühren haben, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich I -, Abteilung Finanzen, Tel.-Nr. 73-170.

Straßenreinigung:

Welche Pflichten habe ich bei der Übertragung der Fahrbahn-Reinigung auf mich?

Die Übertragung der Pflicht zur Straßenreinigung auf die angrenzenden Grundstückseigentümer ist in der Regel bei allen noch nicht endgültig ausgebauten Straßen und in allen verkehrsberuhigten Straßen erfolgt, also auf jeden Fall immer dann, wenn kein separater, durch ein Hochbord abgesetzter, Gehweg vorhanden ist. In Einzelfällen gibt es auch Straßen mit abgesetzten Gehwegen, für die die Straßenreinigung auch auf die Anlieger übertragen wurde. Das entsprechende Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, gibt hierzu Auskunft. Wenn also die Reinigung übertragen worden ist, ist die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück grundsätzlich jeweils bis zur Mitte zu kehren. In Sackgassen sollten Sie mit den Eigentümern etwaiger Kopfgrundstücke Vereinbarungen, etwa zum abwechselnden Kehren, treffen.

Die Reinigung betrifft die gesamte Verkehrsfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die (vom Gehweg abgegrenzten) Radwege.

Die Reinigungshäufigkeit ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Im Altstadtbereich erfolgt die Reinigung wöchentlich, während sie auf den übrigen Straßen vierzehntägig durchgeführt wird. Im Regelfall können Sie den Zeitpunkt, an dem Sie Ihrer Verpflichtung nachkommen, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens nach Ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten frei wählen. Schön wäre, wenn Bürger und Besucher am Wochenende in einer „sauberen Stadt“ spazieren gehen können.

Was muss ich machen, wenn die Gehweg-Reinigung auf mich übertragen ist?

Grundsätzlich ist die Reinigung der Gehwege im Stadtgebiet von Ochtrup Sache der angrenzenden Grundstückseigentümer. Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich die Kehrung und Beseitigung aller Verunreinigungen, die auf den Gehweg fallen, unabhängig davon, ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (Zigaretenschachteln, Getränkedosen usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind. Deshalb sollten Sie auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige

Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernen. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Winterdienst:

Welche Aufgaben umfasst der Fahrbahnwinterdienst?

Auch die Pflicht zum Fahrbahnwinterdienst ist - wie die Straßenreinigung – insbesondere bei allen noch nicht endgültig ausgebauten Straßen und in allen verkehrsberuhigten Straßen, also auf jeden Fall immer dann, wenn kein separater, durch ein Hochbord abgesetzter, Gehweg vorhanden ist, auf die angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen worden. Zu räumen ist eine 1,50 m breite Gehbahn ab Fahrbahnrand. Bitte achten Sie darauf, dass durchgängige Gehbahnen in den Straßen entstehen. Hiermit soll erreicht werden, dass in der Stadt Ochtrup auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr für alle Bürger in allen Straßen möglich ist.

Welche Pflichten habe ich bei der Winterwartung von Gehwegen?

Gehwege müssen in einer Breite von 1,50 Meter entlang des Grundstückes geräumt werden. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden.

Zusätzlich sind an Haltestellen für Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse Zugänge zum Wartehäuschen und den Einstiegen in Bus und Bahn von Schnee zu befreien und bei Glätte zu streuen.

Was ist im Rahmen der Räumpflicht (auf Fahrbahnen und Gehwegen) zu beachten?

Die Inhalte der Räum- und Streupflicht ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der Satzung. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Sonst drohen Überschwemmungen und erneute Glatteisbildung. Das Gleiche gilt für Hydranten.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meinen Verpflichtungen zur Straßenreinigung oder zum Winterdienst nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt Ochtrup die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen.

Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Der Eigentümer muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.